

Öffentliche Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart

Referat 46.2 - Luftverkehr, Flugplätze und Flugbetrieb

Auslegung der Genehmigung zur Einsicht

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat gemäß § 6 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 54 Abs. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) die Genehmigung der Flugsportgruppe Wangen-Kißlegg e.V., 88353 Kißlegg, zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes Kißlegg auf die Benutzung durch selbststartende Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge und Gleitflugzeuge/Ultraleichtsegelflugzeuge (max. 120 kg Leergewicht), erstreckt

Beschreibung des genehmigten Vorhabens

Der bereits bisher auf Grundlage von Außenstart- und Landeerlaubnissen (§ 25 LuftVG) stattfindende Flugverkehr wurde nun vorliegend in die Flugplatzgenehmigung gem. § 6 Abs. 4 LuftVG integriert sowie die zulässigen Startarten entsprechend angepasst. Zudem wurde unter bestimmten Voraussetzungen Fliegen ohne Betriebsleiter genehmigt.

Auslegung der Genehmigung:

Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen zwei Wochen, ab

Montag, den 16.03.2026 bis einschließlich Dienstag, 31.03.2026

bei der Gemeindeverwaltung Kißlegg, im Flur im 2. OG, Rathaus Kißlegg,
Schlossstraße 5, 88353 Kißlegg zur Einsicht aus.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt die Genehmigung gegenüber denjenigen Betroffenen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen nicht entschieden worden ist, als zugestellt.

Die ausgelegten Unterlagen können zeitgleich auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter folgendem Link – **unter dem Reiter**

Luftverkehr - eingesehen und heruntergeladen werden: <https://rps.baden-wuerttemberg.de/service/bekanntmachung/bekanntmachungen-detail/>

Stuttgart, den 14.03.2026
Regierungspräsidium Stuttgart